

Erweiterte sonstige Hinweise und Erklärungen zum investiven Förderprogramm Gigabitversorgung ländlicher Räume (ELER-Förderung)

Sonstige Hinweise und Erklärungen sind wie nachfolgend zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Antragstellung im Portal zu bestätigen

1. Mir/uns ist bekannt, dass erst nach Zugang eines Bewilligungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Dies gilt auch für den Kauf von Materialien oder für die Auftragsvergabe. Ein vorzeitiger Beginn ohne Genehmigung schließt die Förderung des Vorhabens aus!
2. Mir/uns auch bekannt ist, dass eine Entstellung oder Unterdrückung der in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.
3. Mir/uns auch bekannt ist, dass nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
4. Versichert wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist.
5. Versichert wird, dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung des beschriebenen Vorhabens verwendet werden.
6. Versichert wird, dass keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission bei Antragstellung vorliegt.
7. Versichert wird, dass sich das Unternehmen nicht in einem Insolvenzverfahren befindet bzw. nach deutschem Recht keine Voraussetzungen vorliegen, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorsehen.
8. Ich/wir mich/uns verpflichte(n), bei allen Informations- und kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung des Landes Hessen hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf einer geeigneten Internetseite einzustellen.

9. Davon Kenntnis genommen wurde, dass sofern Antragsänderungen bzw. -ergänzungen, die im Zuge des Prüfungsverfahrens notwendig werden, insbesondere die zuwendungsfähigen Kosten und die Zuwendungshöhe betreffend, von den zuständigen Bearbeitungsstellen verbindlich vorgenommen werden, um eine Übereinstimmung der Antrags- und Bewilligungsdaten zu gewährleisten.
10. Davon Kenntnis genommen wurde, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages die zuwendungsfähigen Gesamtkosten/-ausgaben auf volle 100 Euro aufgerundet zu Grunde gelegt werden und die daraus resultierende Zuwendungssumme auf volle 100 Euro-Beträge abgerundet wird.
11. Mir/uns bekannt ist, wenn für die Umsetzung des Vorhabens wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Genehmigungen und/oder andere Genehmigungen erforderlich sind und/oder die Verpflichtung der Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, besteht, sind diese bei den zuständigen Fachbehörden rechtzeitig zu beantragen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Kenntnisnahme sowie die Anwendung des „Naturschutzleitfaden Breitbandausbau“ durch den Antragssteller bestätigt. https://www.breitband-in-hessen.de/mm/Naturschutzleitfaden-Breitband_Anhang.pdf
12. Ich/ wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass nach Teil III A Punkt 3 der o. g. Richtlinie die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (bei kommunalen Zuwendungsempfängern), der Vergabeverordnung sowie der Abschnitte 2 der VOB/A, der aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der EU, bleibt unberührt, besteht.
13. Ich/wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass der Förderentscheidung (Bewilligung) die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsgrundlagen/Förderrichtlinien, haushalts- und verwaltungsrechtliche Vorschriften zugrunde liegen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
14. Bestätigt wird, dass die Unterversorgung gemäß den Vorgaben der Richtlinie unzureichend ist.
15. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.